

Verfahrensdauer

Alle Verfahren sollen möglichst bald zu Ende gebracht werden. In erster Instanz dauert das Verfahren im Schnitt ein gutes Jahr, in der zweiten Instanz ein halbes Jahr.

Anwaltliche Vertretung

Eine Anwaltpflicht für kirchliche Eheprozesse besteht in Deutschland nicht. Selbstverständlich ist es den Parteien unbenommen, eine kirchliche Anwältin oder einen kirchlichen Anwalt hinzuziehen. Eine Liste der beim Bischöflichen Offizialat Fulda zugelassenen Anwältinnen und Anwälte wird den Ratsuchenden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Das Anwaltshonorar geht zu Lasten derer, die anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Verfahrenskosten

Die deutschen Bischöfe haben in Absprache miteinander für ihre Diözesen folgende Gerichtskosten festgelegt:

- Erstinstanzliche Verfahren - 200 Euro
- Zweitinstanzliche Verfahren - 100 Euro

Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Zusätzliche Prozesskosten, zum Beispiel Auslagen für Zeugen oder Übersetzungskosten, entstehen nur in Ausnahmefällen. In Fällen mit dem Klagegrund Eheunfähigkeit wird in der Regel ein psychologisches Gutachten erforderlich, für dessen Erstellung ein Sachverständigen-Honorar anfällt. Alle derartigen Zusatzkosten gehen zu Lasten der antragstellenden Partei. Auf Antrag können die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden.

Wann kann eine Ehe aufgelöst werden?

Die katholische Kirche betrachtet die Ehe grundsätzlich als unauflöslich. Gleichwohl ist die Auflösung einer Ehe in Ausnahmefällen möglich. Sie kommt in Betracht,

- wenn die Ehe kein Sakrament war, weil ein oder beide Partner nicht getauft wurden, oder
- wenn die Ehe nicht vollzogen wurde.

In beiden Fällen wird ein bestehendes Eheband getrennt. Dadurch wird der Weg frei für eine neue kirchliche Eheschließung. Weitere Rechtsfolgen ergeben sich aus der Eheauflösung nicht. Der zivilrechtliche Personenstand der Parteien verändert sich dadurch nicht. Kinder, die aus der aufgelösten Ehe hervorgegangen sind, gelten weiterhin als eheliche Kinder.

Kontakt und Beratung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Offizialats Fulda stehen für weitere Informationen und zu einem unverbindlichen und kostenlosen Beratungsgespräch gerne zur Verfügung. Ihre Anfrage richten Sie bitte an:

Bischöfliches Offizialat

Paulustor 5

36037 Fulda

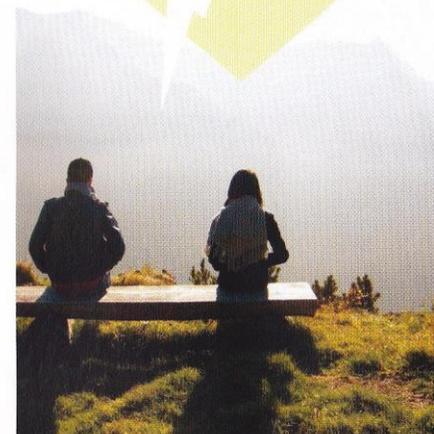
Tel.: 0661/87-341

Fax: 0661/87-362

E-Mail: offizialat@bistum-fulda.de

www.offizialat.bistum-fulda.de

Kirchliche Trauung trotz Scheidung?



Eheverfahren in der katholischen Kirche



Nach dem Scheitern einer Ehe fragen die Betroffenen oftmals:

Kann meine Ehe kirchlich geschieden werden?

Kann ich dann kirchlich heiraten?

Diese Broschüre gibt hierzu erste Informationen.

Der Grundsatz: Die Ehe ist unauflöslich



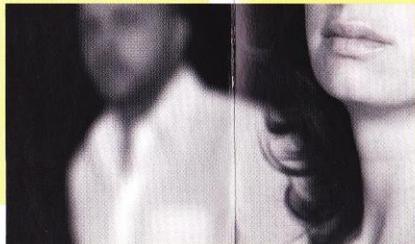
Die katholische Kirche weiß sich dem Wort Jesu verpflichtet: „Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen“ (Mt 19,6). Sie betrachtet jede Ehe als grundsätzlich unauflöslich, nicht nur die zwischen Christen. Eine zivile Ehescheidung kann das zwischen den Ehepartnern entstandene Eheband nicht lösen. Es bleibt bis zum Tod eines der Ehegatten bestehen.

Dessen ungeachtet wollen viele Geschiedene zu Lebzeiten des ersten Partners eine neue Ehe eingehen. Nicht selten wollen sie katholisch-kirchlich heiraten. Das ist nach katholischem Eheverständnis aber nur möglich, wenn die erste Ehe für nichtig erklärt worden ist oder wenn die erste Ehe aufgelöst wurde.

Wann ist eine Ehe nichtig?

Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung besondere Umstände - sogenannte Ehenichtigkeitsgründe - vorlagen, die das Zustandekommen einer gültigen Ehe von vornherein verhindert haben. Entgegen dem äußeren Anschein ist in diesem Fall ein Eheband nicht entstanden. Eine erneute Eheschließung wäre also kirchenrechtlich keine Wiederheirat. Die Ehenichtigkeit muss aber im Rahmen eines kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahrens amtlich festgestellt werden.

Die kirchengerichtliche Feststellung der Ehenichtigkeit ermöglicht beiden Partnern eine erneute kirchliche Eheschließung. Der zivilrechtliche Personenstand der Partner wird durch die Nichtigkeitsfeststellung nicht verändert. Kinder, die aus der ungültigen Ehe hervorgegangen sind, gelten weiterhin als eheliche Kinder.



Was sind die Gründe für eine Nichtigkeit der Ehe?

Eine Ehe kann im Sinne der Kirche nichtig sein:

- wegen des Vorliegens von Ehehindernissen
- wegen Ehwillensmängeln und
- wegen Formfehlern bei der Eheschließung.

In der Praxis der kirchlichen Ehegerichte kommt den sogenannten Ehwillensmängeln die größte Bedeutung zu. Die Ehe wird begründet durch das gegenseitige Eheversprechen der Partner. Ist es aus irgendeinem Grund fehlerhaft, besteht ein Ehwillensmangel. Das katholische Eherecht kennt eine Vielzahl von Ehwillensmängeln.

Wer die Nichtigkeit seiner Ehe prüfen lassen möchte, sollte sich zunächst im Rahmen eines kostenlosen und unverbindlichen Beratungsgesprächs umfassend informieren. Die Beratung bleibt vertraulich, gibt Aufschluss über die Möglichkeiten und Chancen eines Verfahrens und sollte wahrgenommen werden. Ansprechpartner hierfür sind die Mitarbeiter des Bischöflichen Offizialats (Kontaktdaten siehe letzte Seite).

Ehenichtigkeitsverfahren

Die Feststellung der Ehenichtigkeit erfolgt in der Regel im Rahmen eines kirchlichen Gerichtsverfahrens. Die Anforderungen an die Feststellung der Ehenichtigkeit sind hoch. Die Kirche will damit gewährleisten, dass Ehen nicht vorschnell oder ohne gründliche Prüfung für ungültig erklärt werden.

Dem Ehenichtigkeitsverfahren geht in der Regel ein Beratungsgespräch beim Bischöflichen Offizialat voraus.

Bei der Erstellung eines Klageantrages ist der Berater behilflich. Im Rahmen des Beratungsgesprächs wird auch geklärt, welches kirchliche Gericht für die Durchführung des konkreten Ehenichtigkeitsverfahrens zuständig ist.

Nach der Annahme der Klageschrift wird der nichtklagende Ehepartner über den anstehenden Prozess informiert. Der frühere Ehepartner des Antragstellers ist dabei nicht etwa Angeklagter. Die Klage richtet sich nicht gegen ihn, sondern gegen die Annahme, die Ehe sei kirchenrechtlich gültig. Auch geht es im Prozess nicht um die Frage, wer am Scheitern der Ehe schuld war. Zu prüfen ist, ob die benannten Nichtigkeitsgründe zum Zeitpunkt der Heirat vorlagen oder nicht.



Im Rahmen der anschließenden Beweisaufnahme werden beide Partner der gescheiterten Ehe jeweils persönlich befragt. Außerdem sind Zeugen anzuhören, das heißt Personen aus dem Umfeld der Partner. Die Anhörungen werden einzeln, unter Ausschluss Dritter, durchgeführt. Es werden schriftliche Protokolle erstellt. Die Fragen betreffen die Vorgeschichte und den Verlauf der Ehe und insbesondere die angeführten Nichtigkeitsgründe. Am Ende der Beweisaufnahme haben die Partner der gescheiterten Ehe die Gelegenheit, die Prozessakten einzusehen.

Weigert sich der nichtklagende Partner am Verfahren mitzuwirken, kann er damit unter Umständen die Beweisführung erschweren. Die Durchführung des Prozesses und gegebenenfalls die Nichtigkeitsklärung der Ehe kann er auf diese Weise nicht verhindern.

Ein erstinstanzliches Urteil zugunsten der Ehenichtigkeit berechtigt nicht zu einer neuen kirchlichen Eheschließung. Vielmehr muss die Ehesache von Amts wegen an das zuständige Berufungsgericht weitergeleitet werden, das dann entscheidet, ob das erstinstanzliche Urteil bestätigt werden kann. Wird es bestätigt, sind die Partner frei, erneut kirchlich zu heiraten.